Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9591**
14. Wahlperiode 26. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/9219 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist verpflichtet, ab dem 1. Januar 2003 auf Antrag Betroffener oder Dritter i. S. d. Stasi-Unterlagen-Gesetzes, also von Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, die sie betreffenden Unterlagen zu anonymisieren bzw. zu vernichten. Nach wie vor sind die von dem Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen noch nicht in vollem Umfang erschlossen. Eine abschließende Bewertung der Unterlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische und historische Aufarbeitung ist deshalb noch nicht möglich. Eine Anonymisierung bzw. Vernichtung von Teilen der Unterlagen würde deshalb wichtige Informationen für alle Zukunft der Forschung entziehen. Zudem folgt aus dem Entstehen eines Anspruchs auf Anonymisierung von Unterlagen eine Konfliktsituation zwischen den zahlreichen noch anhängigen und künftigen Akteneinsichtsanträgen. Eine Anonymisierung würde in vielen Fällen zwangsläufig auch den Inhalt von und den Zugang zu Unterlagen über andere Personen versperren, die selbst einen Anspruch auf Aktenzugang haben.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz liefert die gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes mit Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern haben für die Aufklärung der Stasi-Tätigkeit eine besondere Bedeutung. Deshalb erlaubt das Gesetz ausdrücklich die Verwendung von solchen Unterlagen. Auf Grund des Wortlauts der bisherigen Vorschrift ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2002 die Verwendung dieser Unterlagen ohne Einwilligung jedoch nicht mehr möglich, selbst wenn sie ausschließlich die zeitgeschichtliche Rolle bzw. das funktions- oder amtsbezogene Wirken dieser Personen betreffen und wenn deren überwiegende schutzwürdige Interessen nicht berührt werden. Da die Verwendung dieser Unterlagen nur noch mit schriftlicher Einwilligung möglich ist, bleiben große Teile der Unterlagen für immer unzugänglich – entweder, weil die betreffenden Personen verstorben sind oder weil von ihnen

keine Einwilligung zu erwarten ist. Dies ist aber unvereinbar mit der von den Vertragsparteien in Artikel 1 des Einigungsvertrages geäußerten Erwartung, „dass der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, dass die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt".

B. Lösung

Der Anspruch auf Anonymisierung bzw. Löschung von personenbezogenen Informationen nach Maßgabe des § 14 StUG entfällt mit der Streichung der Vorschrift. An dem grundsätzlich bestehenden Verwendungsverbot von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ändert dies nichts. Die verbleibenden Schutzvorschriften bieten eine ausreichende Gewähr für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen.

Die Fortsetzung der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wird durch eine Änderung des § 32 StUG sichergestellt. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern sollen für diese Zwecke zugänglich sein, soweit diese die zeitgeschichtliche Rolle bzw. das funktions- oder amtsbezogene Wirken dieser Personen betreffen und das öffentliche Interesse an der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes das von der Herausgabe betroffene Persönlichkeitsrecht überwiegt. Die Einfügung des § 32a StUG stellt durch die Einführung eines Benachrichtigungsverfahrens sicher, dass Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger Einwendungen gegen eine Verwendung der sie betreffenden Unterlagen geltend machen können.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise hat das Gesetz nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9219 anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf wurde in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2002 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 135. Sitzung am 26. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Darüber hinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen sowie ebenfalls die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen.

b) Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 84. Sitzung am 12. Juni 2002 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und des Vertreters der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion der PDS empfohlen, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs anzunehmen sowie mit gleichem Stimmenergebnis empfohlen, Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Er hat des Weiteren empfohlen, den Gesetzentwurf im Übrigen mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und des Vertreters der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion der PDS und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU anzunehmen.

c) Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 72. Sitzung am 26. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

d) Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der Innenausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 23. Januar 2002 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG“ durchzuführen. Diese diente dazu, das Gesetz nach zehn Jahren auf den Prüfstand zu stellen und ggf. über eine Novellierung nachzudenken.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 96. Sitzung am 25. April 2002 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 13 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Innenausschuss in seiner 99. Sitzung am 12. Juni 2002 zudem beschlossen, eine weitere öffentliche Anhörung konkret zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf Drucksache 14/9219 durchzuführen.

Diese öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 100. Sitzung am 24. Juni 2002 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 9 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 101. Sitzung am 26. Juni 2002 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9219 abschließend beraten. Der Innenausschuss vereinbarte eine getrennte Abstimmung über Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9219 wurde einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9219 insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

b) Zuvor hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/867 sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 14/869 abgelehnt.

aa) Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/867 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. In Artikel 1 werden die Nr. 2 bis 11 gestrichen.

2. In Artikel 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Unterlagen, die keine oder nur offenkundige personenbezogene Informationen enthalten,

2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind,

3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über

– Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

– Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, oder

– sonstige Personen, die das staatliche oder gesellschaftliche Herrschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik in herausgehobener Position aktiv mitgetragen oder unterstützt haben,

soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,

4. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger nach Maßgabe von § 32a; Nummer 3 bleibt unberührt,

5. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b – d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. diese offenkundig sind,

2. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben,

3. es sich um Informationen handelt über

– Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

– Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes oder

– sonstige Personen, die das staatliche oder gesellschaftliche Herrschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik in herausgehobener Position aktiv mitgetragen oder unterstützt haben,

und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, oder

4. es sich um Informationen handelt über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger nach Maßgabe von § 32a; Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit."

3. In Artikel 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a

(1) Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger dürfen nur dann nach § 32 Abs. 1 zur Verfügung gestellt oder nach § 32 Abs. 3 veröffentlicht werden, wenn die Informationen ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen.

(2) Die betroffenen Personen sind über die beabsichtigte Herausgabe der Informationen nach Absatz 1 und über deren Inhalt schriftlich zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen frühestens vier Wochen, nachdem die betroffene Person Gelegenheit hatte, die Unterlagen einzusehen, herausgegeben werden. Eine Benachrichtigung nach Satz 1 kann entfallen, wenn die Benachrichtigung nicht mehr möglich ist oder diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Nachteile für die betroffene Person dürfen sich aus der unterbliebenen Benachrichtigung nicht ergeben.

(3) Widerspricht die betroffene Person in den Fällen des § 5 Absatz einer Herausgabe nach Absatz 1, dürfen die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn die betroffene Person erkennbar keine Nachteile durch die Herausgabe erleidet. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit die Informationen grundrechtswidrig gewonnen wurden."

Begründung:

Mit unveränderter Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs würde der Opferschutz als wesentlicher Zweck des StUG nicht mehr gewährleistet. Die hier vorgeschlagene Neufassung von § 32 sowie die Einfügung eines § 32a in das StUG vermeidet diesen Mangel.

Beibehalten werden muss dagegen die Streichung von § 14 StUG.

bb) Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 14/869 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. In Artikel 1 werden die Nr. 2 bis 11 gestrichen.

2. In Artikel 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„§ 32 StUG erhält folgende Fassung:

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. *Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,*
2. *Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten anonymisiert worden sind, wenn die Informationen offenkundig sind,*
3. *Unterlagen mit personenbezogenen Daten über*
   - *Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder*
   - *Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,*

   soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,
4. *Unterlagen mit nicht unter Verletzung von Grundrechten gewonnenen personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit es sich ausschließlich um Informationen im Zusammenhang mit der jeweiligen zeitgeschichtlichen Rolle, der politischen Funktion oder der Ausübung des Amtes handelt und schutzwürdige Belange der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden,*
5. *Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der genannten Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.*

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b – d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. *die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder*
2. *die Schutzfrist nach § 5 Absatz 2 des Bundesarchivgesetzes abgelaufen ist, oder*
3. *die Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung nach § 5 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 des Bundesarchivgesetzes erfüllt sind, oder*
4. *es sich um Informationen über*
   - *Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder*
   - *Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, oder*
5. *es sich um nicht unter Verletzung von Grundrechten gewonnene personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger handelt, soweit diese Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen zeitgeschichtlichen Rolle, der politischen Funktion oder der Ausübung des Amtes stehen und schutzwürdige Belange der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.*

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

3. *In Artikel 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:*

   „Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

   Sollen Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung gestellt werden, sind die genannten Personen zuvor schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen berührt werden können oder soweit sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die genannten Personen können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung Einsicht in die Unterlagen nehmen und innerhalb weiterer zwei Wochen Einwände gegen die Verwendung erheben. Diese Einwände sind in die Abwägung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 einzubeziehen. Sollten Unterlagen trotz erhobener Einwände zur Verfügung gestellt werden, so sind die genannten Personen hiervon mindestens 14 Tage zuvor zu benachrichtigen.“

Begründung:

Durch die hier vorgeschlagene Änderung der §§ 32 und 32a des zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs wird dem Opferschutz als Kernbestandteil des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Rechnung getragen. Damit wird der in der Anhörung am 24. 06. 2002 von den Sachverständigen mehrheitlich erhobenen Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Opfer der Stasi-Methoden entsprochen. Die bisher schon vorgesehene Streichung des § 14 StUG wird beibehalten.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/9219 hingewiesen.
2. Die **Koalitionsfraktionen** weisen darauf hin, dass die Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als Vermächtnis der Bürgerrechtsbewegung der ehemaligen DDR ein wichtiges und zentrales Projekt sei. Einigkeit bestünde darin, § 14 des Gesetzes zu streichen. In § 32a des Gesetzentwurfs werde effektiver Grundrechtsschutz durch Verfahren garantiert. Die Interessen des jeweiligen Betroffenen würden frühzeitig einbezogen und gewürdigt, wie dies schon der gängigen Praxis der Behörde entspreche.

Die Entscheidung über die Herausgabe der jeweiligen Akte solle die Behörde treffen. Hiergegen sei der Rechtsweg eröffnet. Eine Letztentscheidung des Betroffenen sei weder praktikabel noch sachgerecht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt aus, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2002 keine Auswirkungen auf die deutliche Mehrzahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Behörde habe. Auskünfte beispielsweise zur Rehabilitierung, Überprüfung von Rentenansprüchen, zur Strafverfolgung oder zur Überprüfung einer Mitarbeitertätigkeit bei der Staatssicherheit seien hiervon ebenfalls nicht tangiert. Darüber hinaus ergäben sich gegen die vorgesehene Neuregelung zu § 32 in diesem Gesetzentwurf massive Bedenken. Sie stelle Täter und Opfer gleich und verletze Persönlichkeitsrechte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Letztentscheidung, ob Informationen aus Akten herausgegeben werden dürfen, müsse bei dem jeweiligen Betroffenen selbst liegen und nicht bei der Behörde. In diesem Zusammenhang sei auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auf das eindeutige Ergebnis der Anhörung vom 24. Juni 2002 zu diesem Gesetzentwurf hingewiesen.

Die **Fraktion der FDP** merkt an, dass maßgebliche Richtschnur des Gesetzes die Einführung einer wirksamen demokratisch-rechtsstaatlichen Kontrolle der Herausgabeentscheidung sein müsse. Der Gesetzentwurf werfe hier verfassungsrechtliche Bedenken einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen auf. Der Gesetzentwurf stelle nicht klar, dass die Herausgabe durch die Behörde dann zwingend zu versagen sei, wenn Informationen über Betroffene grundrechtswidrig erlangt wurden. Soweit diese Grenze nicht explizit in den Gesetzestext aufgenommen werde, sei auch der Schutz von Personen der Zeitgeschichte verfassungswidrig verkürzt.

Die **Fraktion der PDS** führt an, dass die Anhörung zum Gesetzentwurf vom 24. Juni 2002 verfassungsrechtliche Bedenken ergeben habe. Die Abwägung zwischen wirksamem Opferschutz und wissenschaftlichem sowie öffentlichem Interesse sei unzureichend geregelt. Zudem dürfe die Letztentscheidung über die Herausgabe von Akten nicht im Ermessen der Behörde stehen, sondern müsse nach klaren, im Gesetz vorgesehenen Regelungen erfolgen. Die Definition einer Funktionärsklausel, wie sie im Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vorgesehen sei, sei abzulehnen, da sie die unterschiedlichen Biographien in Ost- und Westdeutschland auseinander dividiere.

Berlin, den 26. Juni 2002

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333